

jedem Einzelumsatz zugrunde liegende tatsächliche Kalkulationsaufschlag innerhalb der Artikelgruppen nicht erfaßt wird, sind eine Reihe weiterer Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Hier mögen genannt sein: Rabattgewährung bei Barzahlung, Werbepreise, Konkurrenzpreise, Lieferungen an Vereine zu Vorzugspreisen, Abgabe zu Einkaufspreisen an Angestellte, Entnahmen für Privatverbrauch, Abgabe der Besteckeluis zum Selbstkostenpreise, Nichtberechnung von Schmuckeluis, Verbrauch von Uhrfedern, Uhrgläsern usw. in der Reparaturwerkstatt, Verlust auf aufgegebenen Artikel, Beschädigung von Waren, Verlust durch Abhandenkommen von Waren, niedrige Preisgestaltung zwecks dringender Geldbeschaffung. Solche und ähnliche Umstände werden teils den Durchschnittskalkulationsaufschlag herunterdrücken und den Verkaufserlös mindern, teils direkt vom mutmaßlichen Lagerbestand abzusehen sein. Dem kann durch entsprechende, dem Einzelbetrieb angepaßte Abschreibung von dem errechneten Warenverkauf abgeholfen werden. Bei dem besprochenen Nachprüfungsfall geschah das z. B. durch Abschreibung von 5%.

Die gleiche Bedeutung wie bei der Nachprüfung des Warenbestandes hat der Bruttoaufschlag bei der Nachprüfung des Umsatzes.

Hierbei kann folgende Berechnung vorgenommen werden:

Warenbestand Anfang	RM
+ Wareneinkauf laut Rechnungen	RM
	RM
— Warenbestand Ende	RM
mithin Warenausgang	RM
+ Bruttoaufschlag	RM
	RM
+ Außenstände Anfang	RM
— Außenstände Ende	RM
Mutmaßlicher Umsatz	RM

Der Bruttoaufschlag geht lediglich die Kalkulation als solche, wie sie dem Verkauf der einzelnen Warenartikel zugrunde liegt, an. Der Bruttogewinn ist demgegenüber schon mehr ein Erfolgsfaktor.

Der Rohgewinnsatz braucht bei einem Umsatzrückgang nicht auch zu sinken, ebenso wie ein Steigen des Umsatzes nicht das Steigen auch des Rohgewinnsatzes bedingt. Sind aber z. B. teuer eingekaufte Waren aus früheren Jahren noch auf Lager, so ist infolge Rückgangs des Wiederbeschaffungspreises und damit des Verkaufspreises der Bruttogewinn geschmälert, indem derartige Waren mit einem unter dem normalen Bruttogewinn liegenden Aufschlag verkauft werden. Für die Frage, was

brutto verdient wird und mit welchem Durchschnittsaufschlag der Warenverkauf beim Uhrmacher sich abwickelt, sind die Auswirkungen einer Reihe von Begleitumständen auf den einzelnen Betrieb mitbestimmend. Hier kommen in Betracht die Art der gehandelten Artikel mit der Verschiedenheit der dabei anzuwendenden Bruttoaufschläge, Marktgängigkeit und Sortierung des Warenlagers, Rabattgewährung bei Barverkäufen und Verlust bei Kreditverkäufen, Wertminderung des Warenlagers durch Preissenkung und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, und schließlich Grad der Umsatzdrehung im Vergleich zur Lagergröße.

Steuertermine für September 1934

Reichssteuern	
5. Sept.:	Lohnsteuer, Ehestandshilfe, Arbeitslosenhilfe (15. bis 31. August).
10. "	Meldung und Zahlung der Umsatzsteuer für August. Bis 17. September Schonfrist.
10. "	Einkommensteuer-Vorauszahlung für drittes Quartal 1934.
20. "	Lohnsteuer usw. (1. bis 15. September).
Gewerbesteuern	
5. Sept.:	Baden.
8. "	Württemberg.
10. "	Bayern.
15. "	Sachsen.

Verschiedenes

Neue große Diamantenfunde in Brasilien — Telephonisches Wecken doch nicht so billig — Werden die Briefkastenuhren verhindert? — Einladung zum 58. Chronometer-Wettbewerb — Die Handwerkerkarte kommt noch diesen Winter — Auswanderung belgischer Diamantschleiferei nach Idar-Oberstein — Neue Kataloge

Selten große Diamantenfunde in Brasilien

Außergewöhnlich große Diamantenfunde wurden im Rio Tibagy im Staate Parana gemacht. Steine im Werte von 20, 30 und 40 Conto do Reis kommen oft vor, wobei zu bedenken ist, daß ein Conto gleich 1000 Milreis sind. Die bisherige Ausbeute beläuft sich auf über 2000 Conto do Reis. Der Tibagy, dessen Bett von der Quelle bis zur Mündung als Fundstelle in Frage kommt, ist natürlich das Ziel von Tausenden, die die Hoffnung auf einen guten Fund hierher treibt. (VI 1/525)

Weckruf durch das Telefon

Vor einiger Zeit ging durch die Presse die Nachricht, daß der Weckruf durch den Fernsprecher nur noch 0,10 RM kosten solle. Wir haben daraufhin, um die Interessen des Uhrmacherwesens und der Weckerindustrie zu wahren, eine Eingabe an das Reichspostministerium gemacht, des Inhaltes, daß wir der Ansicht wären, es gehöre nicht zu den Aufgaben der Reichspost, Weckrufe zu übernehmen, und daß es volkswirtschaftlich und im Rahmen des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit bedenklich wäre, einer ganzen Industrie Arbeitsmöglichkeit und Absatz zu beschränken, indem der Kundendienst zu überaus niedrigen Preisen solche Weckaufträge übernehme.

Das Reichspostministerium teilte uns daraufhin mit: Die Nachricht in der Presse, daß das Wecken durch den Fernsprechkundendienst nur 0,10 RM kostet, trifft nicht zu. Außer der Weck-

gebühr von 0,10 RM sind die Auftragsgebühr von 0,20 RM und die Gebühr für das Ortsgespräch, mit dem der Weckauftrag erteilt wird, zu entrichten. Somit kostet das Wecken jetzt noch 0,40 RM, während früher 0,50 RM zu bezahlen waren.

Auch die Anzahl der Weckaufträge ist, entgegen manchen Zeitungsmeldungen, auf Grund der Angaben des Reichspostministeriums nicht so erheblich, daß tatsächlich zu Besorgnissen wegen der Konkurrenz für das Uhrmachergewerbe Anlaß wäre. Im Monat April beispielsweise betragen die Aufträge im ganzen Deutschen Reiche zusammen nur 7621 Stück. Ferner haben Ermittlungen der Reichspost ergeben, daß die Benutzer des Weckdienstes keineswegs regelmäßig von dieser Einrichtung Gebrauch machen. Nur 4,5% der Benutzer in ganz Deutschland, d. h. etwa 200 Kunden, haben sich mehr als viermal im Monat wecken lassen; die übrigen 95,5% haben den Dienst nur ausnahmsweise in Anspruch genommen.

Diese Auskünfte der Reichspost zeigen, daß durch die Pressenotizen und Aufsätze einesteils das Publikum irreführt worden ist, weil die Aufsätze den Anschein erweckten, als koste ein Weckauftrag nur 0,10 RM (die Zeitungen verschwiegen die sonstigen Nebengebühren), andererseits auch eine unnötige Beunruhigung in das Wirtschaftsleben getragen worden war, indem Zahlen verbreitet worden, die aber laut Auskunft der Reichspost in keiner Weise auf Tatsachen beruhen. (VI 1/522)